

ODERWITZER

Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Oderwitz

NACHRICHTEN



APRIL 2019

4. Ausgabe

Jahrgang 21

03.04.2019

Wir wünschen allen Einwohnern und Lesern
der Oderwitzer Nachrichten ein frohes Osterfest!



Frühlingsmomente aus der Kindertagesstätte „Märchenland“

Hexenbrennen

auf der Wiese im Gewerbegebiet
OBERODERWITZ

30. April

Fackelzug

19.30 Uhr: Beginn am Wetterkabinett 00W
gegen 20.00 Uhr wird das Feuer von den Fackeln entzündet

Holz kann ab dem
19. April 2019 abgeladen werden.
Kein behandeltes Holz, keine
Nägel, Schrauben, Dachpappen-
reste, Kühlschränke, Sofateile,
Wurzelstöcke oder Unrat!

VERANSTALTUNGSTIPPS!

20. Oderwitzer Ostereier-Suchen

in der Werkstatt des Osterhasen
Oderwitzer Schokoladenfabrik KATHLEEN



Wann?
Samstag, den 13. April 2019 von 10:00 – 15:00 Uhr

Wo?
Auf der Wiese neben der Osterhasen-Werkstatt, Bahnhofstraße 11.

Wer darf mitmachen?
Herzlich willkommen sind alle Kinder, Eltern, Verwandte und Freunde, die Spiel und Vergnügen lieben und gern Schokolade essen. Suchen auf der Ostereier-Wiese dürfen Kinder bis 8 Jahre, die eine Teilnahmekarte besitzen. Diese sind im Fabrikkverkauf für 3,00 €/Karte ab 01. April 2019 erhältlich.

Was gibt's noch?
Überraschungen zum Jubiläum, Bastelstraße, Kinderschminken, Ponyreiten, Kuchenrad, Feuerwehr und DRK zum Anfassen, Treffen mit dem Osterhasen!

Für Essen, Trinken und Vergnügen ist gesorgt.



BACK TO THE 90'S

Party findet im Keller statt!

HAUPTFLOOR: DJ LOGO
KLEINES GEWÖLBE: ELEKTRO

20. APRIL - AB 20.00 UHR - **ENTRITT 5 EURO**

KRETSCHAM NIEDERODERWITZ
STRASSE DER REPUBLIK 70, 02791 ODERWITZ

VERANSTALTER HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Erfinderkiste

FERIENANGEBOT

in den Osterferien vom 23.04.19 bis 27.04.19

für alle Kids von 6 bis 12 Jahre

in der Erfinderkiste in Oderwitz

Unser Programm für Eure Ferienwochen:

Dienstag, 23.04.	Lollywerkstatt	Riesensolly zum Vernaschen oder Verschönern selbst herstellen
Mittwoch, 24.04.	Hallo Frühling!	Bunte Frühlingsblumen mit Upcycling-Produkten
Donnerstag, 25.04.	Experimentiertag	Wir zaubern mit Rotkohlsaft bunte Farben
Freitag, 26.04., 9:30 Uhr	Kindermusical	Leichtfuß & Liederlesel: „Gustav sucht den Zauberklang“
Freitag, 26.04., ab 12:30 Uhr	Schau mal, was da wächst	Einen kleinen Kräutergarten im Eierkarton anbauen
Samstag, 27.04., ab 15:00 Uhr	Großes Hoffest	Mit buntem Programm auf dem Fabrikgelände für die ganze Familie!

Telefonische Anfragen möglich unter: 03583 - 68 42 63.
Bitte Hausschuhe mitbringen und ggf. Essen/Trinken. Warmen Tee gibt es in der Erfinderkiste!

Öffnungszeiten der Erfinderkiste in den Ferien: Montag bis Freitag 10:30 bis 17:30 Uhr
Samstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Lernwerkstatt Erfinderkiste -
Straße der Republik 68 a - 02791 Oderwitz
(direkt an der Kretschamkretzung im Fabrikkareal)

Lernwerkstatt Erfinderkiste
www.lernwerkstatt-oderwitz.de
info@kiga-waldhaus.de

Erfinderkiste

Erfinderkiste Oderwitz - Straße der Republik 68 a - 02791 Oderwitz - www.lernwerkstatt-oderwitz.de

Leichtfuß & Liederlesel

Liebe Kinder & Eltern,
am Freitag, 26.04.2019 um 9:30 Uhr sind
Leichtfuß & Liederlesel - Musik und Theater für Kinder -
bei uns in der Erfinderkiste zu Gast mit ihrem Stück:
>> Gustav sucht den Zauberklang <<

Leichtfuß & Liederlesel erzählen diese märchenhafte Geschichte in eingängigen Liedern zum Mitsingen, wobei Liederlesel nicht nur als Fee Britta Beißfuß zu erleben ist, sondern auch als Treckerfahrer Otto, als coole Cabrio-Mietze und als Baustellenschichtin. Willkommen in der Welt der Klänge, lasst Euch verzaubern!

Für Kinder von 3 bis 10 Jahren.
Dauer: 60 min

Karten sind ab sofort in der Erfinderkiste Oderwitz erhältlich.
Wir freuen uns auf Euch!
Euer Team der Erfinderkiste



HOFFEST

Tag der offenen Tür

ALTE WEBFABRIK
Straße der Republik 68 a - Oderwitz
(direkt an der Kretschamkretzung Niederoderwitz)

27.04.2019
Samstag

Besichtigungen | Rundgänge
Erfinderkiste | CameraBahn | Line Dance Saal | Runtahkiste | Sprachwerkstatt | Websaal | und vieles mehr ...

Buntes Programm für Klein & Groß
Basteln & Experimentieren mit der Erfinderkiste | Kaffee & Kuchen | Ziphomatic e.V. | Elektronik-Lötlager für Kinder | Brauwurst & Steak vom Grill | Limo & Bier | Spiel & Spaß für Kinder | Hüpfburg | KinderautoParcours

ab 16:00 Uhr **Puppentheater mit Claudio**
» Ein Puppentheater für die jüngsten Gäste <<

Line Dance Workshop mit den Blue Stone Dancers Oderwitz
ab 15:30 Uhr Pony-Reiten mit der American Eagle Ranch

ab 15:00 Uhr

ENTRITT FREI

OPEN 22:00
bis 01:00

PLATTENTELLER IM KRETSCHAMKELLER

27 APRIL 2019

KRETSCHAM
Niederoderwitz

STRASSE DER REPUBLIK 70 · 02791 ODERWITZ

Ironbase
- A.M. OST

Electric Taskforce
AKA GIRARD & SMASH
- EASTSIDE PLAYERZ / ZAUBERWALD

Jason Lancer
- K 14 - LOGO

Direktantrieb LIVE
- SUNDOWN - Z1

Evok
- NOSTROMO - GR

Tenchu
- ODW-SUPANGANGS'S

Wedge & Microbee
- STRICTLY TECHN0 - GR/DD

André B.
- HYPERAKTIV - DDW

Gubbert
- KRETSCHAMKELLER - DDW

STRASSE DER REPUBLIK 70 · 02791 ODERWITZ

VERANSTALTER HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Gemeindeverwaltung Oderwitz

Anschrift

Gemeindeverwaltung Oderwitz
 Str. der Republik 54, 02791 Oderwitz
 Tel. 035842/223-0, Fax 223-22
 E-Mail: gemeinde@oderwitz.de
www.oderwitz.de



Öffnungszeiten

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Haus I	Tel.	Zimmer
<i>Erdgeschoss</i>		
BÜRGERMEISTERAMT		
Bürgermeisterin Frau Engel, Adelheid		
Sekretariat/Allgemeine Verwaltung Frau Tannert, Gabriele	223-0	1
KÄMMEREI		
Kämmerin Frau Herbrig, Mandy		
Haushalt Herr Wehder, Richard	223-90	4
Kassenverwalterin/Gemeindekasse Frau Gun, Elke	223-94	3
Steuern/Abgaben/Lohnrechnungen Frau Stübner, Petra	223-93	3
<i>1. Etage</i>		
HAUPTAMT		
Hauptamtsleiterin Frau Erbe, Jana	223-20	14
Ordnungsamt Frau Ehrlich, Bianka	223-21	11
Gewerbeamt/Fundbüro Frau Gänsrich, Doris	223-23	10

Haus II	Tel.	Zimmer
<i>Erdgeschoss</i>		
HAUPTAMT		
Kita/Öffentlichkeitsarbeit Herr Sikora, Toni	223-24	2
Einwohnermeldeamt/Sozialamt/ Anmeldung Namensweihen Frau Döring, Manuela	223-25	3
<i>1. Etage</i>		
BAUAMT		
Bauamtsleiter Herr Wirrig, Christian	223-60	9
Mitarbeiter Bauamt Herr Junge, Hartmut	223-63	5
Mitarbeiterin Bauamt/Liegenschaften/ Wohnungswesen Frau Naumann, Cornelia	223-62	8

STANDESAMT	Tel.	Zimmer
Gemeinde Kottmar, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar		
Frau Schubert, Yvonne yvonne.schubert@gemeinde-kottmar.de	03586 780432	3
Frau Tietze, Karla karla.tietze@gemeinde-kottmar.de	03586 780431	3

Sprechstunden der Bürgermeisterin	
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung	

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung
 findet am 06. Mai 2019, 19.00 Uhr
 im Sitzungssaal,
 Straße der Republik 54, statt.
 Sie sind herzlich eingeladen.
 Die Tagesordnung können Sie der Homepage oder
 den Bekanntmachungskästen entnehmen.

Bibliothek	
Öffnungszeiten:	OT Niederoderwitz – Scheringerstr. 11
	Di. 10.00–12.00 und 14.00–19.00 Uhr
	Fr. 13.00–18.00 Uhr
	OT Oberoderwitz – Hintere Dorfstr. 15
	Mo. 13.00–17.00 Uhr
	Mi. 13.00–18.00 Uhr
Ansprechpartner:	Frau Seliger, Steffi
Kontakt:	OT Niederoderwitz, Tel. 035842 33920
	OT Oberoderwitz, Tel. 035842 209819
Wetterkabinett/Touristinformation	
Öffnungszeiten:	Mo. geschlossen
	Di.–Do. 9.00–16.00 Uhr
	Fr. 9.00–13.00 Uhr
	Gruppen nach Voranmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten
Ansprechpartner:	Frau Reich, Bärbel
Kontakt:	Hintere Dorfstr. 15, Tel. 035842 20790

FÜR DEN NOTFALL

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

OF Niederoderwitz Depot, Südstr. 2 (03 58 42) 2 63 15
OF Oberoderwitz Depot, Dorfstr. 83 (03 58 42) 2 67 14

IRLS Ostsachsen

Allgemeine Erreichbarkeit (0 35 71) 4 76 50
 Anmeldung der Krankentransporte (07 00) 1 92 25 56
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Erreichbarkeit:
 Mo., Di. und Do. 19.00–07.00 Uhr
 Mi. und Fr. 14.00–07.00 Uhr
 Sa. und So. 00.00–24.00 Uhr

Polizei 110

Bürgerpolizei Oderwitz

PHM Fechler (0 35 86) 7 66 92 44
 Seifhennersdorf (0 35 86) 7 66 90
 Löbau (0 35 85) 86 50
 Zittau (0 35 83) 6 20

Bundespolizei

Bundespolizeiinspektion Hirschfelde (0 35 84 3) 26 10
 Bundespolizeiinspektion Ebersbach (0 35 86) 7 60 20

ENSO-Störungsstelle

Erdgas (0 35 1) 50 17 88 80
 Strom (0 35 1) 50 17 88 81
 Service-Telefon (0 800) 6 68 68 68

Störungshotline

Trinkwasser SOWAG (0 1 71) 6 72 69 98
 Abwasser WAL Betrieb (0 35 84 2) 2 08 81
 Fäkalienentsorgung WAL Betrieb (0 35 84 2) 20 95 44

Schiedsstelle der Gemeinde Oderwitz



Friedensrichterin: Frau Monika Köhler

Stellvertretende

Friedensrichterin: Frau Ina Pöttsch

Sprechzeit: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 von 17.00 bis 18.00 Uhr
 (Tel. 035842 223-28)

Nächster Termin: 16.04.2019

in der Gemeindeverwaltung Oderwitz
 Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz
NEU: Haus II, Zimmer 6

Sprechstunde Bürgerpolizei

Zuständigkeitsbereich Oderwitz: PHM Fechler

Sprechzeit: dienstags von 15.00 bis 16.00 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung Oderwitz
 Str. der Republik 54, 02791 Oderwitz
NEU: Haus II, Zimmer 6
 Telefon 03586 7669244
 Handy 0172 5456693

AMTLICHER TEIL

Aus dem Gemeinderat

Die regelmäßige Sitzung des Gemeinderates fand am 04.03., ab 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Oderwitz statt. Zur Sitzung erschienen 13 von 18 Gemeinderäten. Nachdem die Bürgermeisterin die Anwesenden begrüßt hatte, erfolgten die Protokollbestätigung und die Beschlusskontrolle. Aus der Sitzung ergaben sich folgende Beschlüsse und Informationen:

Finanzwesen

Mit **Beschluss-Nr. 09/19** bestätigte der Gemeinderat einstimmig für das Haushaltsjahr über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und die Übertragung von Haushaltsmitteln.

Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde gilt jeweils für zehn Jahre und tritt damit 2019 außer Kraft. Deshalb wurde dem Gemeinderat der Entwurf einer neuen Polizeiverordnung vorgelegt. Wesentliche Änderungen sind:

- Einführung einer Generalklausel
- Einarbeitung von Vorschriften zur Benutzung öffentlicher Anlagen, Sport- und Spielstätten
- Präzisierung der Regelungen zum Abbrennen offener Feuer (Traditions- und Lagerfeuer)
- Redaktionelle Änderungen.

Der Gemeinderat verabschiedete die Polizeiverordnung einstimmig mit **Beschluss-Nr. 10/19**. Der gesamte Inhalt der Verordnung ist im Folgenden dieses Amtsblattes bekanntgemacht.

Bestellung Gleichstellungsbeauftragte

Jede Gemeinde hat einen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird gleichzeitig die Frauenbeauftragte sein. Mit **Beschluss-Nr. 11/19** wurde in dieses Amt Frau Cornelia Naumann, Sachbearbeiterin Liegenschaften in der Gemeindeverwaltung, einstimmig vom Gemeinderat bestellt.

Bauwesen

Bereits in der letzten Sitzung wurde darüber informiert, dass über das Förderprogramm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im Ländlichen Raum“ ein Antrag für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen i. H. v. 160.000 € für das Volksbad gestellt und bewilligt wurde. Mit **Beschluss-Nr. 12/19** bestätigte der Gemeinderat einstimmig die Durchführung der Maßnahmen in den Jahren 2019 und 2020.

Über die Richtlinie LEADER/2014 gab es die Möglichkeit Fördermittel für die Maßnahme „Errichtung einer stationären Beregnungsanlage auf dem Rasenplatz“ zu beantragen. Die Förderung beträgt 80 % der Gesamt-

kosten von 25.000 €. Für die Beantragung der Fördermittel entschied sich der Gemeinderat mit **Beschluss-Nr. 13/19** bei einer Gegenstimme. Mit der Umsetzung der Maßnahme kann die derzeit alte und äußerst uneffektive Bewässerung abgelöst werden. Die neue Anlage ist effektiver, sodass die Kosten der Bewässerung nachhaltig gesenkt werden können.

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen eines Förderprogrammes den Vorplatz des Gemeindeamtes zu einem zentralen Informationspunkt „Oberlausitzer Umgebendehausstraße“ umzugestalten. Der Fördersatz beträgt 90 % bei geschätzten Gesamtkosten von 140.000 €. Der Gemeinderat bestätigt mit **Beschluss-Nr. 14/19** einstimmig die Ausführung der Maßnahme. Weiterhin beauftragt er mit **Beschluss-Nr. 15/19**, ebenfalls einhellig, die Planungsleistungen für die Maßnahme an das Ingenieurbüro Drosky aus Eibau zu vergeben.

Informationen/Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt gab die Bürgermeisterin folgende Informationen:

Im Jahr 2018 wurden 14.604 Amtsblätter verkauft. Damit erzielte die Gemeinde 3.651 € Einnahmen. Die Zahlen sind gegenüber 2017 leicht rückläufig. Ebenfalls leicht zurückgegangen sind die Zahlen bei der Nutzung der Bücherei. Hier gab es im Jahr 2018 insgesamt 529 Nutzer, 8.194 Besucher und 29.249 Entlehnungen von Medien.

Abschließend gab die Bürgermeisterin die Veranstaltungstermine bekannt.

Die Sitzung endete nach dem sich anschließenden nichtöffentlichen Teil um 22.25 Uhr.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Oderwitz kann in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der Dienststunden

Mo.	09.00 – 12.00 Uhr
Di.	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Do.	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr.	09.00 – 12.00 Uhr
in der	Gemeinde Oderwitz
	Haus II, Einwohnermeldeamt
	Straße der Republik 54,
	02791 Oderwitz

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintra-

gung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens bis zum 10.05.2019, 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde, Gemeinde Oderwitz, Haus II, Einwohnermeldeamt, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch/Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung bzw. des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Europawahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Görlitz
- für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde Oderwitz oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Oderwitz, Haus II, Einwohnermeldeamt schriftlich, mündlich oder elektronisch gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Dem Wahlschein sind beizufügen

- a) bei der Europawahl:
- der amtliche Stimmzettel,
 - der amtliche blaue Stimmzettelumschlag,

- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden, ist, versehene rote Wahlbriefumschlag und
- das Merkblatt zur Briefwahl.

b) bei den Kommunalwahlen:

- der/die amtlichen Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Oderwitz, 03.04.2019

A. Engel

Adelheid Engel, Bürgermeisterin



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oderwitz, Tel. 035842 223-0, Fax 035842 22322
 Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen): Bürgermeisterin A. Engel
 Redaktion: Herr T. Sikora, Gemeindeverwaltung
 Satz/Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Herrnhut
 Erscheinungsweise: jeweils am ersten Mittwoch des Monats

Redaktionsschluss
 der nächsten Oderwitzer Nachrichten
 ist der **15.04.2019.**



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am Sonntag, dem 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat folgende 5 Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags Partei/Wählervereinigung Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Bewerber (Familiename, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1. Freie Wähler/Handwerker- und Gewerbeverein FW/HGV	1	Berthold, Jürgen	Müllermeister	1962	02791 Oderwitz Dorfstraße 25
	2	Hubrig, Christian	Elektromeister	1957	02791 Oderwitz Hauptstraße 89
	3	Hieke, Eberhard	Rentner	1952	02791 Oderwitz Hintere Dorfstraße 26
	4	Schädlich, Daniel	Betriebswirt	1983	02791 Oderwitz Hauptstraße 78 a
	5	Scholze, Torsten	Dipl. Wirtschafts-Ing. (FH)	1980	02791 Oderwitz Otto-Buchwitz-Straße 16
	6	Niegisch, Ina	Staatl. anerkannte Heilpädagogin	1975	02791 Oderwitz Franz-Mehring-Straße 24
	7	Lucke, Renè	Elektroinstallateur	1976	02791 Oderwitz Am Spitzberg 23
	8	Walter, Anke	Angestellte Bestattung	1967	02791 Oderwitz Hauptstraße 127
	9	Brückner, Lars	Geschäftsführer	1963	02791 Oderwitz Rosa-Luxemburg-Straße 12
	10	Heintze, Robert	Schausteller	1981	02791 Oderwitz Dorfstraße 37
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	1	Dr. Breuer, David	Arzt	1974	02791 Oderwitz Dorfstraße 85
	2	Bährmann, Steffi	Lehrerin	1970	02791 Oderwitz Untere Dorfstraße 31
	3	Behr, Wolfgang	Hausmeister	1961	02791 Oderwitz Straße der Republik 23
	4	Domschke, Matthias	Unternehmer	1962	02791 Oderwitz Straße der Republik 50
	5	Grundmann, Ullrich	Gastwirt	1951	02791 Oderwitz Rudolf-Renner-Straße 4
	6	Eichler, Nicole	Dipl. Betriebswirt Bauwirtschaft	1979	02791 Oderwitz Scheringerstraße 28
	7	Kloß, Sven	Projektmanager	1971	02791 Oderwitz Gartenstraße 18
	8	Renger, Anett	Betriebswirtin	1964	02791 Oderwitz Rudolf-Renner-Straße 1
	9	Scholze, Frank	Geschäftsführer	1956	02791 Oderwitz Rosenstraße 1 a
	10	Dr. Schulze, Matthias	Chemiker	1967	02791 Oderwitz Gutfeld 1
	11	Stöcker, Tom	Bankkaufmann	1969	02791 Oderwitz Gutfeld 23
3. DIE LINKE DIE LINKE	1	Prasse, Nick	Politikwissenschaftler M.A.	1990	02791 Oderwitz Am Landwasser 15
4. FSV Oderwitz 02 FSV Oderwitz 02	1	Czeczine, Jan	Handwerksmeister	1973	02791 Oderwitz Grundteichstraße 1
	2	Jährig, Maik	Lehrer	1970	02791 Oderwitz Dorfstraße 86 a
5. Alternative für Deutschland AfD	1	Hänsch, Eberhard	Polizeivollzugsbeamter	1959	02791 Oderwitz Unterer Viebig 15

Oderwitz, 03.04.2019

C.A. Engel

Adelheid Engel, Bürgermeisterin



Polzeiverordnung

der Gemeinde Oderwitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oderwitz durch Beschluss des Gemeinderates vom 04.03.2019 folgende Polzeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 allgemeines Verhalten

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Benutzung von zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehältern
- § 12 aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schutz der öffentlichen Anlagen, Sport- und Spielstätten

- § 15 Benutzung öffentlicher Anlagen, Sport- und Spielstätten

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Oderwitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächs-StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern und Gräben.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Schulanlagen und Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Bänke und Tische, Fahrradstellmöglichkeiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Bereich der Gemeinde Oderwitz so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 4 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, die Regelungen der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Gemeinde Oderwitz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Durch den Tierhalter bzw. den Tierführer sind Tiere von öffentlichen Kinderspiel-, Sport-, und Bolzplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

- (4) Innerhalb bebauter Gebiete sowie in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen entsprechend § 2 verrichtet. Geschieht dies dennoch, so ist die Verunreinigung unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten, mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Blindenhunde.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer, mehr, als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Der § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete, oder in der Nähe von Wohngebäuden, kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Kreis- und Motorsägen, motorbetriebene Bodenbearbeitungsgeräte, Holzbearbeitungsmaschinen, Rasenmäher, Motorsensen, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen und Betten und ähnliches.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenschutzverordnung) bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentlich Beeinträchtigungen

§ 11 Benutzung von zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter

- (1) Es ist nicht gestattet, mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe, Hundetoiletten) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuworfen oder abzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Säch-

sischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Görlitz bleiben unberührt.

§ 12 aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In oder auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:
 1. aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Verrichten der Notdurft,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- und Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Feuer im Ordnungsamt der Gemeinde Oderwitz zu beantragen.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis zu einem Durchmesser und einer Flammenhöhe von 1,00 m, oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Ebenfalls keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit getrocknetem unbehandeltem Holz in handelsüblichen Feuerkörben.
Genehmigungspflichtige Lagerfeuer sind offene Feuer in Durchmesser und Flammenhöhe über 1,00 m. Diese dürfen erst ab 16.00 Uhr abgebrannt werden und sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung durch Funkenflug oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Erlaubnisse zum Abbrennen von Lagerfeuern erteilt. Ausnahmen bilden die Traditionsfeuer, falls diese auf einen Sonn- und Feiertag fallen. Traditionsfeuer sind Walpurgisnachtfeuer (30.04.) und Johannisfeuer (Sonnenwende).
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. s. w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für

den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurück liegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 15 Benutzung öffentlicher Anlagen, Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Anlagen kein Schaden drohen. Insbesondere ist es untersagt:
 - a.) Anpflanzungen zu betreten oder entsprechend Satz 2 Bäume und Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise zu beschädigen,
 - b.) zu nächtigen,
 - c.) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 - d.) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - e.) Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f.) Gewässer zu verunreinigen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
 - g.) Parkwege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, Quads, Fahrrädern zu befahren oder zu beparken,
 - h.) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

- (2) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen durch Kindereinrichtungen, Vereine und Sportgemeinschaften. Die jeweiligen Nutzer sind dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Die Gemeinde Oderwitz kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 handelt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 3. entgegen den § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere außerhalb befriedeter Besitztümer ohne geeignete Aufsichtsperson frei laufen lässt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 sein Tiere nicht von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält,
 6. entgegen § 5 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint sind,
 7. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Gemeinde Oderwitz anzeigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mit sich führt,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 auf Verlangen den Vollzugskräften das geeignete Behältnis nicht vorzeigt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

14. entgegen § 10 Abs. 1 die Ruhe anderer, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr bzw. ganztägig an Sonn- und Feiertagen, stört,
15. entgegen § 11 Abs. 1 mehr als Unterwegsabfälle oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe, Hundetoiletten) einbringt,
16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder abstellt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1-5 aggressiv bettelt, andere belästigt, Flaschen oder Gegenstände zerschlägt, die Notdurft verrichtet oder Personen durch Nächtigen belästigt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeinde Oderwitz offene Feuer abbrennt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 handelt,
22. entgegen § 15 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (4) Zuständig im Sinne des § 36 Abs.1 des OWiG ist die Gemeinde Oderwitz.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz vom 13. Januar 2009 außer Kraft.

Oderwitz, den 05.03.2019

Ortspolizeibehörde Gemeinde Oderwitz

Adelheid Engel



Adelheid Engel, Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 178n Verlegung BAB 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178 alt (Oberseifersdorf/ NU Zittau“ – Tekturplanung II –

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Zittau, der Gemeinde Oderwitz, der Gemeinde Mittelherwigsdorf, der Stadt Herrnhut, der Stadt Seiffenhensdorf, der Gemeinde Kottmar und der Stadt Löbau beansprucht. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
Ordner 1	
0	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Tekturplanung I
Teil A	
Vorhabenbeschreibung	
1	Erläuterungsbericht Anlage 1: UVP-Bericht 1 : 10.000
Teil B	
Planteil	
5.0	Lageplan 1 : 5.000
5.1	Lagepläne 1 : 1.000
6.1	Höhepläne B 178n 1 : 1.000/100
6.2	Höhenpläne kreuzende Strecken und Wege 1 : 1.000/100

Ordner 2	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
Ordner 3	
10	Grunderwerb
11	Regelungsverzeichnis

Teil C	
Untersuchungen	
14	Straßenquerschnitte
16	Sonstige Pläne
17	Immissionsschutztechnische Untersuchungen
18	Wassertechnische Untersuchungen

Ordner 4	
19.0–19.2	Umweltfachliche Untersuchungen (LBP, AFB)

Ordner 5	
19.4–19.5	Umweltfachliche Untersuchungen (Faunistische Gutachten, Waldumwandlung)
20	Geotechnische Untersuchungen

Teil D	
23	Nachweise Verkehrstechnische Untersuchung

Ergänzend liegen zusätzlich die durch die o.g. Tekturplanung II (weißer Einband) geänderten, nachfolgend aufgeführten Pläne der Tekturplanung I (blauer Einband) vom 31. Mai 2016 aus:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
Ordner 1	
Teil A	
Vorhabenbeschreibung	
1	Erläuterungsbericht
Teil B	
Planteil	
2	Übersichtskarte 1 : 100.000
3	Übersichtslageplan 1 : 25.000
4	Übersichtshöhenplan 1 : 25.000/2.500
5.0	Lageplan 1 : 5.000
5.1	Lagepläne 1 : 1.000
6.0	Höhenplan 1 : 5.000/500
6.1	Höhenpläne B 178n 1 : 1.000/100
6.2	Höhenpläne kreuzende Strecken und Wege 1 : 1.000/100

Ordner 2	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen

Ordner 3	
10	Grunderwerb

Ordner 4	
11	Regelungsverzeichnis
12	Widmung, Umstufung, Einziehung

Teil C	
Untersuchungen	
14	Straßenquerschnitte
15	Ingenieurbauwerke
16	Sonstige Pläne
17	Immissionstechnische Untersuchungen
18	Wassertechnische Untersuchungen

Ordner 5	
19.0–19.2	Umweltfachliche Untersuchungen (LBP, AFB)

Ordner 6

- 19.2 Umweltfachliche Untersuchungen (LBP, AFB)
- 19.3–19.4 Umweltfachliche Untersuchungen (FFH-VP, Faunistische Gutachten)

Ordner 7

- 20 Geotechnische Untersuchungen
- 21 Tausalzgutachten

Ordner 8

- 22 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Teil D

- 23 Nachweise
- 23 Verkehrstechnische Untersuchung

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegen in der Zeit **vom 15. April 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019** bei der **Gemeindeverwaltung Oderwitz, Zimmer 8, Straße der Republik 54, Haus 2 in 02791 Oderwitz** während der Dienststunden

- Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
- Mi. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der auszulegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch jeweils der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17. Juni 2019**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden (§ 17a Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an

- die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu § 9a Abs. 6 FStrG.
 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a) dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - b) dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein Umweltbericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - c) dass die zur Tekturplanung I eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Gemeinden, Landkreis Görlitz, Naturschutzbehörden, Forstämter, Umweltfachamt, Unternehmen der Daseinsvorsorge und sonstige Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Polizeidirektion Görlitz, der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, der Bauernverband Oberlausitz e.V., das Landesamt für Archäologie, der Staatsbetrieb Zentrales und die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH) als „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) der Behörde vorliegen (s. Tekturplanung II, Ordner 1, Unterlage 0 „Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange“),
 - d) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist,
 - e) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Oderwitz, 03.04.2019

A. Engel



Adelheid Engel, Bürgermeisterin

Stellenausschreibung



Die **Gemeinde Oderwitz** sucht ab sofort im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung eine/n

Erzieher/in

für den Einsatz im kommunalen Schulhort „Max Langer“.

Es handelt sich um befristete Teilzeitstellen mit einer Arbeitszeit von derzeit 30 Std./Woche. Eine Veränderung ist perspektivisch in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kinderzahlen möglich.

Bewerber/innen sollen über eine abgeschlossene Ausbildung als staatl. anerkannte/r Erzieher/in bzw. einen vergleichbaren anerkannten Abschluss verfügen.

Die zu besetzende Stelle setzt Interesse und Freude an der Arbeit mit Kindern voraus. Darüber hinaus sind Kreativität, Teamgeist und eine variable Einsatzfähigkeit erwünscht.

Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe S8a nach TVöD.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild richten Sie bitte bis **zum 26.04.2019** an die

**Gemeindeverwaltung Oderwitz, Hauptamt
Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz**

Oderwitz, den 07.03.2019

Engel, Bürgermeisterin

Aufruf

Die Grundschule „Max Langer“ bietet Jugendlichen ab **01.08.2019** die Möglichkeit ein

Freiwilliges Soziales Jahr

abzuleisten.

Es wird eine interessante und vielseitige Tätigkeit sowie fachliche Begleitung und Unterstützung angeboten.

Die Durchführung erfolgt über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH Dresden.

Interessenten melden sich bitte **bis 30.04.2019** bei Frau Schiebel, Telefon 0351 32015656.

Die Anmeldung erfolgt online über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Dresden.

Nähere Informationen gibt es auch beim Schulleiter der Grundschule, Herrn Gärtner, Telefon 035842 3390 oder E-Mail: gs-max-langer.oderwitz@t-online.de.

NICHTAMTLICHER TEIL

MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN SACHGEBIETEN

Bauamt

Frühlingsputz

Langsam zieht der Frühling ins Land ein. Es ist wieder Zeit für den Frühjahrsputz in der Gemeinde.



Wir wollen Ordnung schaffen.

Unser Bewusstsein für Sauberkeit im Ort stärken.

Auch in diesem Jahr bitten wir in Bezug auf die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung § 6 um die Mithilfe der Bürger, wenn es darum geht, unseren Ort von den letzten Spuren des Winters zu befreien und den Streusplitt auf den Wegen und Straßen zu entfernen.

Wir bieten ab Mitte April bis Mitte Mai die kostenlose Beseitigung des Streugutes an. Falls die Möglichkeit besteht und die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, helfen Sie dem Bauhof, wenn einzelne Streusplittberge zu einem großen Haufen gekehrt werden könnten.

Mit Ihrer Unterstützung können wir diese schöne Jahreszeit und ihre besondere Atmosphäre intensiver wahrnehmen und genießen.

Wirrig, Bauamtsleiter

Ordnungsamt

Hinweise zu Oster-, Hexen-, Traditions- und Lagerfeuern

In wenigen Tagen feiern wir das Osterfest und kurz darauf findet das Hexenbrennen statt. Bei vielen laufen dafür bereits die Vorbereitungen. Aus diesem Grund hat das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Oderwitz ein paar Hinweise zusammengestellt, die dafür beachtet werden sollten.

Die Traditionsfeuer in unserer Gemeinde werden seit eh und je als Osterfeuer oder Hexenfeuer zelebriert. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind fester Bestandteil des örtlichen Gemeinschaftslebens. Diese Traditionsfeuer sind gekennzeichnet durch einen Verein oder eine Gemeinschaft, welche das Feuer organisieren und sind im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann frei zugänglich. Der Hexenhaufen in Oderwitz befindet sich wieder im Gewerbegebiet, hinter der Waschanlage. Der Zugang zur Ablagestelle ist ab dem 19.04.2019 geöffnet.

Im Gegensatz zum Hexenfeuer ist die Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle zu sehen, die jedoch keines-

falls als nützlich oder positiv eingeschätzt werden kann und untersagt ist. Da der Sinn der Traditionsfeuer nicht in der Abfallverbrennung, sondern in der Brauchtumpflege liegt und dadurch das gemeindliche Zusammenleben gefördert wird, wäre es wünschenswert, wenn die Bewohner, ihren Baum und Strauchverschnitt, bzw. unbehandeltes Altholz, zum offiziellen Standort der Abrennstelle bringen würden, um dann beim Feuer den Winter gemeinsam zu vertreiben.

Sollten Sie dennoch auf ihrem Grundstück ein privates Oster- oder Hexenfeuer abhalten wollen, so unterliegt dies gewissen Bestimmungen und muss **mindestens eine Woche vorher** bei der Gemeinde Oderwitz unter Benennung eines Verantwortlichen beantragt werden. Die Zustimmung des Eigentümers der Fläche, auf der das Feuer entzündet wird, muss ebenfalls vorliegen. Diese Feuer sind mit 10,00 EUR kosten- und gebührenpflichtig.

Brennhäufen werden mittels Sichtkontrollen durch Mitarbeiter der Gemeinde Oderwitz überprüft. Zum Schutz der Kleinsäuger und Vögel sind die Hexenhaufen einen Tag vor dem Abbrennen umzusetzen. Es wird auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung der in der Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz vom 05.03.2019 (vollständiger Abdruck im Amtlichen Teil) neu gefassten Regelungen zum Abbrennen offener Feuer.

Es wurde u.a. festgelegt, dass keine Genehmigungen an Sonn- und Feiertagen sowie an allen anderen Tagen vor 16.00 Uhr erteilt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Frau Ehrlich im Ordnungsamt der Gemeinde Oderwitz, Telefon 035842 223-21.

Gewerbeamt

Gewerbe – aktuell

Wir gratulieren allen genannten und ungenannten Gewerbetreibenden herzlich und wünschen alles Gute, Gesundheit, persönliches Wohlergehen und weiterhin viel Erfolg.

Betriebsjubiläen im Gemeindegebiet

April/Mai

10 Jahre

American Eagle Ranch

Adler, Uwe

An der Neubauernsiedlung 2d

Reittouristik und Pensionsstall

Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, wenn die entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Gewerbetreibenden vorliegt.

Bereits erteilte Einverständniserklärungen behalten ihre Gültigkeit, können aber jederzeit widerrufen werden.

Fundbüro

Aus der **Ganztagsschule „Max Langer“** wurden diverse Fundsachen, u. a. Sporthose, Jacke, Handschuhe, die in der Zeit vom 01.08.2018 bis 28.02.2019 liegen geblieben sind, an das Fundbüro übergeben.

GEBURTSTAGS-JUBILARE

Wir gratulieren allen Jubilaren unserer Gemeinde, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern, auch denen, die aus persönlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt sein wollen, auf das Herzlichste und wünschen für die weiteren Lebensjahre alles erdenklich Gute, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensfreude.



Namensweihe in Oderwitz

Wer nicht religiös gebunden ist, kann diese weltliche Form als Alternative zur Taufe wählen und damit seinem Kind auch Paten zur Seite stellen.

Die feierliche Zeremonie findet in unserem wunderschönen Standesamt statt und die Patenschaft wird auf Urkunden dokumentiert.

An diesem Tag der Namensgebung können neben Eltern und Paten auch der Rest der Familie und natürlich Freunde auf eine gute Zukunft des Kindes anstoßen.

Anmeldungen zur Namensweihe werden während der Sprechzeiten bei Frau Döring im Einwohnermeldeamt – Haus 2 – entgegengenommen.

Die Ausgestaltung und der Festakt zur Namensweihe erfolgt auch weiterhin durch Frau Köhler.

Abfallentsorgung

Abfuhrtermine für April 2019

Restmüll	16.04.2019 02.05.2019
Bioabfall	10.04.2019 25.04.2019
Blaue Tonne	26.04.2019
Gelbe Tonne	
OT Niederoderwitz	04.04.2019 07.05.2019
OT Oberoderwitz	03.04.2019 06.05.2019



– Bereitstellung wie immer –

Abfallkalender für 2019 verlegt – was tun?

Unter www.abfallkalender-loebau-zittau.de finden Sie alle Termine für Ihren Ort auf einen Blick.

MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN EINRICHTUNGEN

Wetterkabinett / Touristinformation

Monatliche Mitteilungen des Wetterkabinetts



Ostern ist nicht mehr weit, wie wäre es mal mit einem Buch oder einer DVD im Osternest?

Wir haben viele verschiedene Varianten und Größen, für jedes Osternest das Passende!

Bildbände, Romane, Mundartbücher, Kochbücher und über Bücher der Region und DVDs würden sich Ihre Lieben sicher auch freuen.



Wir freuen uns über Ihren Besuch und beraten Sie gern.

Bärbel Reich, Wetterkabinett/Touristinformation

Bauernregel für April:

Hat der April mehr Regen als Sonnenschein,
wird's im Juni trocken sein.

Ausflugs- und Veranstaltungstipps

Monat April

- 10.04. Fischereilehrgang beim Anglerverein „Frohsinn“
- 12.04. Mundartkaffeeklatsch ab 15.00 Uhr in der Birkmühle
- 13.04. 20. Oderwitzer Ostereiersuche im Gelände der Schokoladenfabrik 10.00 bis 15.00 Uhr
- 18.04. Andacht zum Gründonnerstag in Mittelherwigsdorf
- 19.04. Kreuzweggottesdienst am Karfreitag im Lutherhaus
- 21.04. Osternacht in der Kirche OO und Familiengottesdienst in NO
- 21.04. Familiengottesdienst in Niederoderwitz
- 27.04. Hoffest in der Alten Weberei
- 30.04. Hexenfeuer mit Lampion- und Fackelumzug im Gewerbegebiet „Am Spitzberg“

Vorschau Mai

- 01.05. Eröffnung Gartenbahnanlage –
Modelleisenbahnland Oderwitz e. V.
- 04.05. Tag der offenen Tür
der Ortsfeuerwehr Niederoderwitz

Tipp!

Da Ostern in diesem Jahr in der zweiten Aprilhälfte ist, kann der Osterhase die Eier für Ihre Kinder und Enkelkinder bei schönem Wetter und angenehmen Temperaturen vielleicht auf dem Spitzberg verstecken! Dann könnte die ganze Familie gleich einen schönen Osterspaziergang machen.

Wanderplan der Wandergruppe „Oderwitz“ Monat April:

- 13.04. auf den Breiteberg in Hainewalde
von Bertsdorf aus
- 28.04. Zittauer Gebirgslauf und Wandertreff – Wanderung 08 bzw. 12 km
Start und Ziel in Olbersdorf

Wer Lust zum Wandern hat, kann sich zwanglos anschließen. Bitte melden bei: Herrn Zachmann, Telefon 27559

Bibliothek

Veränderte Öffnungszeiten in der Bibliothek vom 01. bis zum 12. April 2019



Die Bibliothek in der Oberschule Oderwitz ist in dieser Zeit **nur**

am **Mittwoch, dem 03. April 2019**
von **13.00 bis 18.00 Uhr**

und

am **Mittwoch, dem 10. April 2019**
von **13.00 bis 18.00 Uhr**

geöffnet.

Die Bibliothek in der Grundschule Oderwitz ist in dieser Zeit **nur**

am **Dienstag, dem 02. April 2019**
von **14.00 bis 19.00 Uhr**

und

am **Dienstag, dem 09. April 2019**
von **14.00 bis 19.00 Uhr**

geöffnet.

Informationen

Ein zu Hause für Pflegekinder



Wir, der Pflegekinderdienst im Landkreis Görlitz, sind immer wieder auf der Suche nach Menschen, die bereit sind Kindern ein geschütztes zu Hause zu geben.

Pflegekindern ist es für eine absehbare Zeit oder dauerhaft nicht möglich, in ihrem Elternhaus aufzuwachsen. Dieser Umstand hat verschiedene Gründe, deshalb sind wir auf der Suche nach vielfältigen Pflegefamilien oder Pflegepersonen.

Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, in einem geschützten, behüteten und stabilen Rahmen aufzuwachsen. Hierbei ist es unerheblich, ob Sie verheiratet oder Alleinstehend sind, ob bei Ihnen Kinder leben oder nicht und welche Ethnie oder Herkunft Sie haben. Wir freuen uns über jeden Bewerber!

Als Fachdienst bieten wir ihnen regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten zu relevanten Themen an, begleiten und unterstützen Sie bei aufkommenden Fragen oder Unsicherheiten und sind ihr Ansprechpartner bei der Suche nach individuellen Lösungen.

Haben wir Ihr Interesse für diese wichtige Aufgabe geweckt?

Dann wenden Sie sich bitte an uns, den Pflegekinderdienst des Landkreises Görlitz!

(Daniela.Steinhoff@kreis-gr.de, 0358 6632950)

Informationen aus der Kreismusikschule Dreiländereck



Musizierstunde der Gitarristen

Solo, Duo Trio – Anfänger und Fortgeschrittene
am Montag, 13. Mai 2019, um 18.00 Uhr
in der Aula der Grundschule „Max Langer“

Tag der offenen Tür

am Schulteil Herrnhut/Kreismusikschule Dreiländereck
Samstag, 04. Mai 2019

Weitere Infos finden Sie/Ihr auf unserer Internetseite
www.kreismusikschule-dreilaendereck.de

Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen!

*Carola Gründer,
Kreismusikschule Dreiländereck/Schulteil Herrnhut*



KIRCHENNACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde



Liebe Leserinnen und Leser,

am Ostersonntag liegt Karfreitag hinter uns. Was dem Leben abträglich war an Leid und Schwerem, bleibt zu Karfreitag am Kreuz zurück. Neues Leben wächst hervor, hinein in das Licht des Ostermorgens. Wie das?

*Trag ich gleich mein Kreuz auch täglich.
Christi Kreuz macht's mir erträglich.*

Dieser humorvolle Vers findet sich auf einem Emporenbild in der Kirche in Oberseifersdorf. Dazu ist die Szene gemalt, wie Jesus sein Kreuz nach Golgatha trägt. „Mein eigenes Kreuz“ – das ist das Schwere, Belastende, Herausfordernde, das mir im Leben begegnet. „Christi Kreuz“ – das ist das Nein Gottes, das Leid und Tod wie durchkreuzt. Will heißen: Ich bin nicht allein. Schweres kann ein Ende haben. Wenn ich es durchleide, geht, manchmal noch unbemerkt, mein Leben anders weiter. Wo ich Leid trage, also es merke und annehme, erfahre ich Gottes Ja.

*Erschienen ist der herrlich Tag,
dran niemand g'nug sich freuen mag.
Christ, unser Herr, heut triumphiert,
all seine Feind gefangen er führt. Halleluja.*

So singen wir in einem Osterlied (EG 106). Bereits früh am Morgen feiern wir in der Osternacht die frühe, zarte, vorwache Botschaft: „Der Herr ist auferstanden.“ Mit dem Entzünden der Kerzen und dem Licht des Morgens, mit Liedern und Klängen der Bläser können Sicherheit und Freude dazu kommen. Gott spricht sein Ja zum Leben. Wir stimmen mit ein, wenn der Frühling wächst und die Welt wieder grün und bunt wird. Eine bessere Ausschmückung des Osterfestes gibt es nicht, und wir selber machen mit: verdrängen nicht Themen wie Leid und Tod; nehmen Freudvolles dankbar an; begegnen einander positiv. Wie das?

*Manchmal feiern wir mitten am Tag
ein Fest der Auferstehung.*

So singen wir in einem neuen Osterlied (SvH 017). Ostern entsteht, wo Offenheit füreinander (wieder) wächst; wo ich, von Jesus motiviert, eigene Begrenzungen hinnehme und ertrage – alles andere wäre ja auch Augenwischerei – und zugleich offener für andere bin und werde, die ihre eigenen Sichtweisen und Interessen haben. So wird die österliche Begegnung möglich, die unsere Kirche schon immer ausgemacht hat von Anfang an. Ostern wird da, wo Leid von Mitmenschen uns etwas angeht, und wir ein Herz für sie entwickeln.

So entstehen (neu) Trost und Zuversicht, die ja der Kern unseres Glaubens sind.
In diesem Sinn eine gesegnete Passions- und Osterzeit wünschen Ihnen und Euch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Pfr. Adam Balcar und Gregor Reichenbach

Spendenaktion Kirche Niederoderwitz:

Orgelrenovierung

Kontoinhaber:

Kirchenbezirk Bautzen – Kassenverwaltung

IBAN: DE09 3506 0190 1681 2090 81

Verwendung:

RT – 3213 – Kirche Niederoderwitz/Orgel

Der Monatsspruch für April steht im Matthäusevangelium im 28. Kapitel:

*Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage
bis an der Welt Ende.*
(Mt 28,20)

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Gemeinde:

07.04.	10.15 Uhr	Familiengottesdienst zum „Tag der Kirche“ im Lutherhaus
14.04.	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden am Palmsonntag in Mittelherwigsdorf
18.04.	19.00 Uhr	Andacht zum Gründonnerstag in Mittelherwigsdorf, anschließend Passionsnachtwanderung bis ca. 01.00 Uhr
19.04.	10.15 Uhr	Gottesdienst zu Karfreitag im Lutherhaus (mit Chor)
21.04.	06.00 Uhr	Osternacht in Oberoderwitz (mit Bläsern)
	10.15 Uhr	Familiengottesdienst in Niederoderwitz
22.04.	10.15 Uhr	Gottesdienst im Lutherhaus
28.04.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Niederoderwitz
	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Mittelherwigsdorf
05.05.	10.15 Uhr	Familiengottesdienst zum „Tag der Kirche“ im Lutherhaus

... und zu den weiteren Veranstaltungen:

10.04.	14.30 Uhr	Seniorenkreis in Niederoderwitz
15.04.	14.30 Uhr	Seniorenkreis im Lutherhaus

Katholische Pfarrgemeinden Leutersdorf, Ebersbach-Neugersdorf und Oppach

Pfarrer A. Glombitza Aloys-Scholze-Straße 4, 02794 Leutersdorf
Telefon 03586 386250, Fax 03586 408534, Mobil 0152 54150752
E-Mail pfarramt@pfarrei-leutersdorf.de

Sprechzeiten Pfarrbüro in Leutersdorf:
Di. + Do. 10.00–18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gottesdienstordnung April

Samstag	16.00 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche in Ebersbach/Sa
	17.30 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche in Oppach
	17.30 Uhr	Wortgottesdienst Kath. Kirche in Großschönau
Sonntag	10.00 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche in Leutersdorf
	10.00 Uhr	Wortgottesdienst Kath. Kirche in Neugersdorf

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen

Karwoche

Do., 18.04.	19.00 Uhr	Gründonnerstagsliturgie in Ebersbach anschließend Agape
Fr., 19.04	15.00 Uhr	Karfreitagliturgie in Leutersdorf
	15.00 Uhr	Kinderkreuzweg in Leutersdorf

Ostern

So., 21.04.	05.00 Uhr	Feier der Osternacht in Leutersdorf anschl. Osterfrühstück
	10.00 Uhr	Osterhochamt in Oppach
Mo., 22.04.	09.00 Uhr	Hl. Messe in Neugersdorf
	10.30 Uhr	Hl. Messe in Großschönau
Di., 30.04.	19.00 Uhr	Walpurgisfeuer in Leutersdorf

Seniorenpflegeheime

Mi., 03.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim in Leutersdorf
Fr., 12.04.	09.30 Uhr	Gottesdienst im „Pflegestift Oberland“ in Ebersbach-Neugersdorf
Mi., 24.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim in Oderwitz
Fr., 26.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim in Oppach

Vorschau Mai

So., 05.05.	15.00 Uhr	Maiandacht in Philippsdorf
Mi., 29.05.	18.00 Uhr	Hl. Messe am Vorabend „Christi Himmelfahrt“ in Oppach
Do., 30.05.	10.00 Uhr	Hl. Messe zu „Christi Himmelfahrt“ in Leutersdorf

KINDEREINRICHTUNGEN/SCHULEN

Kita Knirpsenland

**Es war einmal vor langer,
langer Zeit ...**



... da lebten ein König und eine Königin die sprachen jeden Tag: „Ach, wenn wir doch ein Kind hätten.“ ...

Na, haben Sie das Märchen erkannt?

Genau, „Dornröschen“ wurde in diesem Jahr von den Kindern im „Knirpsenland“ zum Fasching wachgeküsst. Bevor es aber soweit war, wurde gebastelt, gesungen, Puppentheater gespielt, gemalt und geschmückt. Und so nach und nach verwandelte sich unser „Knirpsenland“ in ein wunderschönes Dornröschenschloss.

Den Kindern der „Schlumpfengruppe“ hatte es dabei am meisten die Schlossküche samt Koch und Küchenjungen angetan. (Sie wissen schon, die berühmte Szene mit der Ohrfeige ...)

Und so verwandelte sich unser „Schlumpfenzimmer“ während der Winterferien immer mal wieder in eine königliche Schlossküche. Wir haben Pizza gebacken und leckere Salate bereitet. Die Krönung aber sollte ein selbst gebackenes Brot werden. Dazu mussten wir uns allerdings Rat holen. Und wo kann man besser Lernen Brot zu backen, als in der königlichen Hofbäckerei?

Also gingen wir zum Haus mit der goldenen Brezel am Giebel. Die königliche Hofbäckerin und ihre Gesellinnen erwarteten uns schon. Nachdem alle mit Schürze und Bäckermütze ausgestattet waren und die Hände noch mal gründlich gewaschen wurden, ging es los. Als erstes stand Kneten auf dem Programm. So ein Brotteig ist eine ziemlich klebrig-matschige Angelegenheit. Zugegeben, unsere Brote sahen etwas abenteuerlich aus. Aber was sind schon Äußerlichkeiten! Nachdem die Teiglinge in den Gärkörbchen waren, kamen sie zum Ausruhen ins Warme. Wir sahen uns in der Zwischenzeit noch ein wenig in der Backstube um. Nun kamen die Brote in den Backofen. Leider konnten wir das nicht mehr sehen, weil die Mittagszeit schon heran war und wir zurück in die Kita mussten. Später hat uns eine Mutti, die in der Bäckerei arbeitet, die fertigen Brote vorbeigebracht und jedes Kind konnte sein eigenes frisch gebackenes Brot mit nach Hause nehmen.





Für diese tolle Aktion möchten wir uns noch einmal recht herzlich bei der königlichen Hofbäckerei bedanken.

Nun wussten wir also wie man Brot backt. Das wollten wir unbedingt auch einmal in unserer königlichen Kitaküche ausprobieren.

Dazu brauchten wir ein ganz klein wenig Sauerteig (Anstellgut), welches wir wieder von der Hofbäckerei bekamen. Und natürlich brauchten wir Mehl. Dieses schenkte uns der Hofmüllermeister Berthold. Auch dafür lieben Dank.

Wir „fütterten“ also unseren Sauerteig mit Mehl und Wasser und beobachteten, wie er wächst. Am nächsten Tag wurde dann gebacken. Ein köstlicher Duft wehte durch unser „Dornröschenschloss“.

Und das war das Ergebnis:



Unser leckeres Brot verspeisten wir am nächsten Tag bei einem königlichen Frühstück.

Der königliche Hofstaat aus dem Land der Knirpse

VEREINE BERICHTEN

Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Oderwitz für das Dienstjahr 2018

Am 01.03.2019 hielt die Feuerwehr Oderwitz im Sportlerheim ihre Jahreshauptversammlung ab. Als Gäste konnten wir unsere Bürgermeisterin Frau Engel, den

Stellvertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Görlitz Kamerad Reichel und die Gemeinderäte Niegisch und Hieke begrüßen. Nach dem Verlesen der Tagesordnungspunkte durch den Versammlungsleiter legten wir eine Schweigeminute für alle verstorbenen Kameraden ein. Der Gemeindeführer Alexander Pollier verlas seinen Jahresbericht für das Dienstjahr 2018.

Auszüge aus dem Bericht:

Am 31. Dezember 2018 zählte die Feuerwehr Oderwitz 133 Mitglieder. Aufgegliedert in die vier Abteilungen gehörten 63 Kameraden zur aktiven Abteilung, davon 26 Kameraden in der Ortsfeuerwehr Niederoderwitz und 37 Kameraden in der Ortsfeuerwehr Oberoderwitz. Die Alters- und Ehrenabteilung zählte 39 Kameraden davon 17 Kameraden in der OF Niederoderwitz und 22 Kameraden in der OF Oberoderwitz. Die Jugendfeuerwehr Oderwitz zählte zum 31. Dezember 2018 einen Mitgliederstand von 12 Jugendfeuerwehrkameraden. Die Kinderfeuerwehr im Alter von sechs bis zehn Jahren zählte 19 Mitglieder.

Die Feuerwehr Oderwitz wurde zu insgesamt 28 Einsätzen alarmiert. Der einsatzstärkste Monat war dabei der Juni mit 5 Alarmierungen.

Um diese Einsätze abzuarbeiten, wurden von den Kameraden 1025 Stunden erbracht.

Bei den 28 Einsätzen und zwei Alarmübungen in 2018 wurden 744 Kameraden der Oderwitzer Feuerwehr eingesetzt. Dies bedeutet eine Durchschnittsstärke von 24,8 Kameraden bei jeder Alarmierung. Die durchschnittliche Anzahl der Kameraden die sich in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr wochentags einsatzbereit bei Alarm am Depot einfinden, ist immer noch leicht rückläufig.

Im vergangenen Dienstjahr wurden deshalb Kameraden gezielt ausgewählt, welche aufgrund ihres Wohnsitzes nun bei beiden Ortsfeuerwehren zum Einsatz kommen können. Diese Maßnahme zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und der damit verbundenen schnelleren Ausrückezeit im Einsatzfall hat eine positive Entwicklung genommen.

In der Standortausbildung bei den Ortsfeuerwehren wurde die Ausbildung auf die örtliche Ausstattung ausgerichtet und regelmäßig laut Dienstplan durchgeführt. Bei der Aus- und Fortbildung wurden 3.255 Stunden von den Kameraden erbracht. Weiterhin wurde Bericht über die Ausbildung im Landkreis Görlitz und auf der Landesfeuerwehrschule Sachsen erstattet.

Anschließend bedankte sich der Gemeindeführer bei allen Kameraden für die geleistete Arbeit. Ein großer Dank ging auch an die Familien der Kameraden, welche ihre Ehepartner oft entbehren mussten. Der Dank galt auch der Bürgermeisterin Frau Engel, den Gemeinderäten und all denjenigen die die Feuerwehr in irgendeiner Form unterstützten. Als nächstes verlasen die Ortswehrlleiter beider Ortsfeuerwehren, der Jugendfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwartin ihre interessanten und gut vorbereiteten Jahresberichte.

Im Anschluss folgte die Ehrung und Beförderung der Kameraden. Den geehrten Kameraden gebührt größter Dank und höchste Anerkennung für die gezeigte Einsatzbereitschaft für unsere Gemeinde Oderwitz.



Im Anschluss gab es ein gemeinsames Abendbrot, welches sich die Kameraden auch redlich verdient hatten. Für die Bewirtung im Sportlerheim möchten wir uns herzlich bedanken.

Wenn Sie an der Arbeit der Feuerwehr interessiert sind, sprechen Sie uns bitte an. Im Dienstjahr 2018 fanden zum Allgemeinwohl aller, wieder Bürgerinnen und Bürger den Weg in die Feuerwehr.

Alexander Pollier, Gemeindeführer Oderwitz

Einladung

Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl des SV 1861 Oberoderwitz e. V.



Der SV 1861 Oberoderwitz führt seine Jahreshauptversammlung am **Mittwoch, dem 17.04.2019, um 19.00 Uhr im Volkshaus Oberoderwitz** durch.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung
8. Berufung der Wahlkommission
9. Wahl des Vorstandes
10. Informationen, Verschiedenes

Wir laden alle unsere Mitglieder recht herzlich ein und bitten um zahlreiche Teilnahme. Auch die Freunde und Förderer unseres Vereins sind uns herzlich als Gäste willkommen.

Der Vorstand des SV 1861 Oberoderwitz e. V.



TSV Niederoderwitz e.V.

HANDBALL – VOLLEYBALL – KEGELN – GYMNASTIK – BADMINTON – WANDERN

TSV Niederoderwitz e. V.
Straße der Republik 68 a, 02791 Oderwitz

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Liebe Sportfreunde, liebe Sportfreundinnen, wir laden recht herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein. Sie findet am **Mittwoch, dem 22.05.2019, um 19.00 Uhr im „Sportlerheim“ Niederoderwitz** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Diskussion zu den Berichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ehrungen
6. Allgemeines

Mit sportlichen Grüßen *Peter Moc, 1. Vorsitzender*

FSV Oderwitz 02 e. V. Fußball. Was sonst.

20 Jahre Budenzauber, 16./17. Februar und 2./3. März 2019



Das 21. Turnier in unserer 20-jährigen Tradition des Budenzaubers hat wieder viel Spaß und Freude bereitet, allerdings hat ein Turnier dieser Größenordnung

auch einen großen organisatorischen Aufwand und die Vorbereitung dieses Turnieres hat, so wie jedes Jahr, im Oktober 2018 begonnen. Insgesamt beteiligten sich 41 Sponsoren, einschließlich der Gemeinde Oderwitz, welche dafür Sorge getragen haben, dass wir dieses Jahr mit super Medaillen, Pokalen, Urkunden und Sachpreisen für alle Mannschaften aufwarten konnten und nun auch den einen oder anderen Wunsch unserer Nachwuchsmannschaften nach neuen Bällen, Trainingsgeräten usw. erfüllen können. All dies war nur machbar, mit der Hilfe und Unterstützung von 20 ehrenamtlichen Helfern und sechs Schiedsrichtern des FVO. An den zwei Wochenenden haben ca. 400 Kinder und Jugendliche ihr fußballerisches Können unter Beobachtung vor ca. 800 Zuschauern im fairen Wettkampf vorgeführt.

Leider konnte der Gründer des Oderwitzer Budenzauber, Christian Weber, dieses Turnier nicht mehr miterleben, da er am 10. Januar 2019 im Alter von 84 Jahren verstorben ist. Nachfolgend erhalten Sie die Endergebnisse der verschiedenen Altersklassen, mit insgesamt guten Ergebnissen für die Oderwitzer Nachwuchsfußballer, welche für eine verheißungsvolle Zukunft für den Oderwitzer Fußball stehen.

G-Junioren:

1. ESV Lok Zittau
2. Herrnhuter SV 90
3. Bertsdorfer SV
4. FSV Oderwitz 02

E-Junioren:

1. FSV Oderwitz 02
2. ESV Lok Zittau
3. FCO Neugersdorf
4. VfB Zittau
5. TSV Großschönau
6. TSG Lawalde
7. Herrnhuter SV 90
8. SpVgg Ebersbach

C-Junioren:

1. TSV Herwigsdorf 1891
2. SpG Spitz/
Großschönau/Hainew.
3. SpG Herrnh./OW/
Neueibau 2
4. ESV Lok Zittau
Olbersdorf
5. SpG Herrnh./OW/
Neueibau 1

F-Junioren

1. FSV Oderwitz 02
2. ESV Lok Zittau
3. Herrnhuter SV
4. SG Leutersdorf
5. FCO Neugersdorf
6. TSV Großschönau
7. Bertsdorfer SV
8. SpG Neusalza/
Oppach

D-Junioren:

1. ESV Lok Zittau
2. FSV Oderwitz 02
3. TSV Herwigsdorf 1891
4. Herrnhuter SV 90
5. Blau-Weiß Empor
Deutsch Ossig
6. Ostritzer BC

B-Junioren

1. FCO Neugersdorf
2. FSV Oderwitz 02
3. SpG Sohland/Oppach
4. FV 93 Rot-Weiß
5. ESV Lok Zittau
6. EFV Bernstadt/
Dittersbach 2003

A-Junioren:

1. FSV Neusalza-Spremberg
2. FCO Neugersdorf
3. VfB Zittau
4. SpG Neueibau/Oderwitz/Herrnhut
5. Bertsdorfer SV
6. Rotation Oberseifersdorf



*Der Gründer des Oderwitzer Budenzaubers
Christian Weber mit Pokalen und Medaillen
für die Nachwuchssportler.*

Kulturverein Oderwitz e. V.

Werte Oderwitzer,

sicher haben Sie in den vergangenen Wochen schon einmal etwas von dem Kulturverein Oderwitz gehört und fragen sich vielleicht, wer ist das und was haben sie vor? Heute nun möchten wir uns bei Ihnen vorstellen.

Wir, das ist der neue Kulturverein Oderwitz e. V. Die Gründung erfolgte am 02.11.2018 und seit dem 21.12.2018 werden wir im Vereinsregister als eingetragener Verein geführt. Wer jetzt denkt, dass wir ein neuer Verein ohne Sinn sind, der irrt. Unser Ziel ist u. a. die ortsansässigen Vereine zu unterstützen und Veranstaltungen in Oderwitz auszurichten, um eine vereinsübergreifende Ortskultur auf- und auszubauen. Dabei sollen ortsansässige Vereine und deren Kräfte gebündelt werden, um ein möglichst breites Angebot für Jung und Alt zu schaffen. Durch die Einbeziehung von Vereinen aber auch Gewerbetreibenden und einzelnen Personen möchten wir den Zusammenhalt des Ortes nachhaltig stärken und verbessern. Weiterhin wollen wir mittels sogenannter Stammtischrunden Raum geben, um gemeinsam gemeinschaftliche Ziele zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und Beziehungen untereinander zu stärken.

Unsere Vorstandsmitglieder sind Torsten Scholze, Ray Reiprich, Peter Moc, Jana Erbe und Holger Kretzschmer. Weitere zehn Mitglieder bilden aktuell unser Fundament für die bevorstehenden Ziele.

Bereits der vergangene Weihnachtsmarkt wurde durch uns ausgerichtet, der trotz des schlechten Wetters erfolgreich war. Der Dank gilt hier nochmals allen Beteiligten!



Für dieses Jahr arbeiten wir derzeit auf vollen Touren an der Planung und Durchführung des mittlerweile 4. Wiesenspektakel, welches am 15. und 16.06.2019 stattfindet. Dafür konnten wir in den letzten Jahren viele Mitstreiter gewinnen, welche auch für dieses Jahr bereits ihre Teilnahme zugesagt haben. Der kulturelle Rahmen steht bereits und so hoffen wir, wieder für Alle etwas dabei zu haben.

Für den Herbst planen wir derzeit, gemeinsam mit der Kirchengemeinde, die Durchführung einer Kirmesveranstaltung. Dazu mehr an dieser Stelle in einer der nächsten Ausgaben.

Natürlich wird auch wieder der beliebte Weihnachtsmarkt am 1. Adventswochenende für alle Oderwitzer und Gäste seine Tore öffnen.

Wenn Sie nun denken, dass unser Vorhaben eine gute Sache ist und Sie unseren Verein durch Ihre Mitgliedschaft bereichern wollen, lassen Sie es uns wissen. Gleiches gilt auch für Vereine, Gewerbetreibende o.ä., welche an der einen oder anderen Veranstaltung teilnehmen möchten um somit das Angebot für Alle zu verbessern.

Wir sind zu erreichen unter Mail: kulturverein-oderwitz@web.de oder per Telefon unter 0174 3079657 (Torsten Scholze) bzw. unter 0162 1895411 (Ray Reiprich).

Ihr Kulturverein Oderwitz e.V., Vorstand

1. Vereinsstammtisch Kulturverein Oderwitz e.V. Wann? Donnerstag, den 11.04.2019, um 19.00 Uhr – Volkshaus am Sportplatz, Am Dorfbach 21

Der Kulturverein möchte gerne mit allen ortsansässigen Vereinen ins Gespräch kommen, um sich vorzustellen, Erfahrungen auszutauschen und Ideen für eine Zusammenarbeit zu sammeln.

Deshalb laden wir alle Interessierten Vereine zu unserem 1. Vereinsstammtisch ein.

Aus Platzgründen bitten wir jedoch um rechtzeitige Vorabzusagen unter **kulturverein-oderwitz@web.de** sowie bei Teilnahme, um das jeweilige Erscheinen von maximal zwei Vereinsmitgliedern.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Ihr Kulturverein Oderwitz e.V.

Kleingartenverein „Erholung“ Niederoderwitz e.V.



In der Kleingartenanlage „Erholung“ in Niederoderwitz sucht dieser Garten einen neuen Pächter!! Der Garten (Bild 1) misst 320m², Strom und Wasser liegen an. Wie auf den Bildern zu sehen ist, befinden sich eine gemütliche Laube mit Küchenzeile, ein kleiner Fischteich sowie diverse Anpflanzungen auf dem Grundstück.

Ebenfalls sucht ein 530m² großer Garten (Bild 2) einen neuen Besitzer. Hier stehen eine massive Laube sowie Schuppen und Anpflanzungen auf dem Grundstück. Das Gewächshaus möchte der jetzige Pächter allerdings noch abbauen. Ideal für jemanden, der sich den Garten fast „komplett“ selbst ein- bzw. herrichten will.



Bild 1



Bild 2

Bei Interesse an einem der Objekte melden Sie sich bei: Dominic Werner 0173 1775888 oder Maik Großmann 0171 8805155

Seniorenclub I berichtet

Im Monat Februar stand mehrmals „Spielen“ auf dem Programm. Fleißig wurde gewürfelt oder die Karten gemischt. „Mensch ärgere dich nicht“ hieß unser Motto, wenn jemand verlor. Spaß und gute Laune standen im Vordergrund.

An unsere Geburtstagskinder haben wir natürlich auch gedacht. Kuchen und Kaffee gab es aber erst nach einem wohlklingenden Ständchen.

Zu unserem Märchennachmittag hörten wir einige Märchen aus der Oberlausitz, aufgeschrieben von Bernd Raffelt. Dabei erfuhren wir auch Wissenswertes über unsere nähere Heimat. Sprüche und Reime spielten bei dem folgendem Märchenrätsel der Brüder Grimm eine bedeutende Rolle. In Teamarbeit knackten wir schließlich auch das schwierigste Rätsel.

Am Monatsende kehrten wir im „Volkshaus“ bei Udo ein. Statt Kuchen verzehrten wir schmackhafte Schnittchen. Die unterhaltsame Bewirtung Udo's sorgte für eine gemütliche Stimmung. Ein sehr schöner Nachmittag ging viel zu schnell vorbei. Dem Gaststättenteam ein herzliches „Danke“.

Alles Gute und bleiben Sie gesund. Bis zum nächsten Mal.

Ihr Clubteam

Programm April 2019

- 03.04. Geburtstag und Spiele
- 10.04. Gedächtnistraining
- 17.04. Der Osterhase kommt vorbei
- 24.04. Schüler musizieren mit ihrer Gitarre

Vorschau Mai 2019

- 01.05. Feiertag
- 08.05. Ausfall
- 09.05. Zittauer Gebirge mit „Michelreisen“

Donnerstag, 09. Mai 2019

„Zittauer Gebirge und Töpfer“ mit Michelreisen

Wir fahren nach Oybin und weiter mit dem „Gebirgssexpress“ auf den Töpfer. Bei schönem Wetter können wir den Blick zum Olbersdorfer See und zum Isergebirge genießen. Anschließend Kaffeetrinken in der Töpferbaude. Der „Gebirgssexpress“ bringt uns zurück ins Tal. Danach fahren wir durch das Zittauer Gebirge bis nach Leutersdorf, wo das Abendessen im „Oberkretscham“ vorgesehen ist.

Abfahrt: 13.00 Uhr von den Bushaltestellen
 Preis: 44,00 Euro
 Anmeldung: ab sofort im Club,
 bzw. Frau Markula Telefon 26517
 Bezahlung: bis 24. April im Club

Wir freuen uns auf Ihr Interesse
 herzlichst

Ihr Clubteam

Ihre Ansprechpartner in schweren Stunden

FIEDLER
BESTATTUNGEN

Auf Wunsch Hausbesuch!

Tag und Nacht (03 58 42) 2 92 35

Ihr Ansprechpartner im Trauerfall:
 Anke Walter · Hauptstr. 127 · 02791 Oderwitz



BESTATTUNGSINSTITUT

Schenk

privater Familienbetrieb seit 1990

Wir sind ständig
 dienstbereit und unter
(035841) 2380
 zu erreichen.

Ludwig-Jahn-Straße 5
 02779 **Großschönau**



Christine & Katrin
 Eichhorn

Neugersdorfer
Bestattungen

www.neugersdorfer.de

Fachgeprüfter Bestatter **Tag & Nacht 03586 32333**

Schillerstraße 8, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 702885
 Zittauer Straße 14, 02747 Herrnhut, Tel: 035873 40547
 Schulstraße 4, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 364469



Degwerth
Bestattungen

Wir unterstützen Sie
 in schweren Zeiten



Inhaber Sandy Hees

Hauptstraße 88 · 02739 Neueibau

Telefon: 03586 33 01 -0 // Fax: 03586 33 01 -25

Bestattungsinstitut Fuchs

Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
 02763 Zittau · Brückenstraße 1

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben
 um Ihren Trauerfall

- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig

Tag & Nacht:
 ☎ (03 58 42) **25 444**



TAXI Telefon: **03 58 42 / 2 64 74**
 Funk: **01 77 / 3 44 26 36**

Ralf Hoffmann
 Bachweg 14 · 02791 Oderwitz
 Fax: 03 58 42 / 2 95 74



- ◆ Dialyse-Bestrahlungsfahrten
- ◆ Krankenfahrten für alle Kassen
- ◆ Fahrten zur und von der Kur
- ◆ Fernfahrten auch zum Angebotspreis
- ◆ Kleinbusfahrten bis 8 Personen



Containerdienst Eibau GmbH

- ◆ Container 2 m³ – 36 m³
- ◆ komplette Entsorgungsleistungen
- ◆ Feuer- und Kaminholz
- ◆ Schrottaufkauf
- ◆ Schüttgut-Transporte
- ◆ Bagger- u. Abrissarbeiten
- ◆ Fertigbetonlieferung
- ◆ Asbestentsorgung

Jahnstraße 24/26 · 02739 Kottmar OT Eibau
 Telefon (0 35 86) 7 83 20 · Telefax (0 35 86) 7 83 21 6
 www.containerdienst-eibau.de



Und wann bauen Sie Ihr Eigenheim?

Wir sind Ihr Partner – wir beraten und bauen für Sie!

Neubau, Um- und Ausbau · Modernisierung · Rekonstruktion
 Putz- und Wärmedämmung · Schlüsselfertiges Bauen

Bauunternehmen Heidrich GmbH & Co. KG

Hartweg 2 · 02763 Oberseifersdorf
 Tel.: (0 35 83) 70 42 85 · Fax: (0 35 83) 70 44 08
 homepage: www.bauunternehmen-heidrich.de
 e-mail: mail@bauunternehmen-heidrich.de



Berger Recycling Gruppe

Tel. 035875 / 6130 · Fax 035875 / 61323

- Altpapier- Eisen- und Buntmetallannahme
- Containerdienst

Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Fr. 7:00-16:00 Uhr
 Mi., Do. 7:00-18:00 Uhr
 Sa. 9:00-11:00 Uhr



Hintere Dorfstr. 15a, 02708 Kottmar OT Obercunnersdorf



SVEN RÄTZE
Transport- & Containerdienst
 Hauptstraße 18 · 02794 Spitzkunnnersdorf

Containerdienst 2m³
 Lieferung von Sand, Mineralgemisch, Splitt, Fertigbeton, Rindenmulch, Mineralboden

Verkauf von Rekord-Kohle zu Sommerpreisen
 Pal. Rekord-Kohle für 235,-€ (1000 kg)
 Pal. Holzbriketts für 210,-€ (960 kg)

REKORD

Tel.: 035842 25348 Mobil: 01725137566
 Fax: 035842 25341 E-Mail: sven-raetze@web.de



Dr. Thomas Immobilien GmbH
 Neustadt 34 · 02763 Zittau
 Tel. 03583/79666-0 · Fax 7966621
 www.drthi.de · info@drthi.de

Zittau
2-Zi.-Whg., ca. 73 m², KM 330,00 € zzgl. NK
 Das Gebäude steht unter Denkmalschutz!
3-Zi.-Whg., ca. 98 m², KM 379,00 € zzgl. NK
 Das Gebäude steht unter Denkmalschutz!

Olbersdorf
4-Zi.-Whg., ca. 95 m², KM 400,00 € zzgl. NK
 Energieausweis beauftragt!

Eibau
2-Zi.-Whg., ca. 65 m², KM 285,00 € zzgl. NK
 Verbrauch, 102,3 kWh, Gas, Baujahr 1978, D.

Ein- bis Zweifamilienhaus zu kaufen oder mieten gesucht!

Weitere aktuelle Wohnungs- und Immobilienangebote auf Anfrage oder auch online unter www.drthi.de.



HBG Leutersdorf
 Wasser Wärme Licht

Hauptstr. 37, 02739 Kottmar OT Neueibau
 ☎ (0 35 86) 33 03-0
 ✉ info@hbg-leutersdorf.de
 🌐 www.hbg-leutersdorf.de

Ihr neues Wunschbad
 – in 14 Tagen ohne Stress
 – komplett mit Fliesen
 – zum Festpreis fertig

Elektro-Service
 – Prüfung und Installation vom Verteiler bis zur Steckdose

Heizung – Sanitär
 – moderne Heiztechnik
 – Brunnen-Wasser-Installation

Ihr Kundendienst: 01 72 / 3 59 55 55

ALLES AUS EINER HAND

Wäscherei & Heißmangel

H. Seibt · Windmühlberg 5 · 02747 Ruppertsdorf/OT Ninive
 Tel. 035873/42568 · Funk 0176/55968156

Unser Service · Komplett-Wäsche · Mangel-Wäsche
 · Tischwäsche stärken und mangeln
 · Tischdeckenverleih für Ihre Feier
 (z. B. Jugendweihe, Konfirmation, Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Schuleintritt)



Wäsche-Annahme in Oderwitz
 bei **Augenoptik Jähne**, Hauptstraße 85 (auf Wunsch auch Wäsche-Abholung)

NEU bei **FuTex GmbH, Textil-Shop**, Hauptstraße 144

Wir wünschen allen Kunden und Lesern schöne Ostertage!



Bettfedernreinigung

Heidi Müller Neugersdorf

Spreewellstraße 18
 02727 Ebersbach-Neugersdorf
 Telefon 0 35 86 / 3 50 47 36
 mittwochs 10.00–12.00 Uhr, 15.00–17.00 Uhr

**Wir waschen und reinigen Ihre Bettwaren.**

– Federn, Daunen, Synthetik, Schafwolle –

Umarbeitung, Neuanfertigung

– ohne Voranmeldung –

WERBUNG

im Mitteilungsblatt
 Oderwitzer Nachrichten

z. B. diese Anzeige (90×60mm)

ab **30,84 €** inkl. 19% MwSt.*

Bestellen Sie ab sofort:

Telefon 035873 418-50

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH

* pro Monat bei ganzjährigem Erscheinen (inkl. 20% Rabatt), inkl. 19% MwSt.

VOM BAUERN DIREKT, DAS SCHMECKT ...

Bauernhof

Lutz und Beate Linke

Freitag, 5. 4.

Frischfleisch
 vom Rind und Kalb

Wiener und Bockwurst
 vom Kalb

**Hausgemachte Wurst,
 Sülze, Rindsbratwurst,
 Rinderschinken**

Niederoderwitzer Straße 4
 02794 Spitzkunnersdorf
 Tel./ Fax 035842 26681

✿ **PACHTGÄRTEN FREI** ✿

in wunderschöner KGA »Waldfrieden« Obercunnersdorf
 direkt am Kottmar. Kontakt (0 35 85) 2 13 97 84

Maifeuer

am O-See

Eintritt frei - Beginn: 19:00 Uhr

DJ Frank Edge

Schausteller und Fahrgeschäfte
 vom 30.04.-01.05. & 04.-05.05.

**30.04.**

SINNSTIFTEND • VIELSEITIG • LEBENSNAH

Deine Ausbildung
 zum/zur
 staatlich anerkannten

HEILERZIEHUNGSPFLEGER/IN

IM DIAKONIEWERK OBERLAUSITZ E.V.
 KATHARINENHOF GROSSHENNERSDORF

Informationen und**offener Unterricht am 30. April, 10 Uhr, in Großhennersdorf**

www.ausbildung-heilerziehungspfleger.de

Kontakt: 035873 47150 · hep-schule@diakoniewerk-oberlausitz.de



POLARIS®
www.fa-urland.de

ARBEITSTIERE

AUF 4 RÄDERN + ALLRAD

Probefahrten, Beratung & Verkauf
 in 02747 Strahwalde bei Urland's!

FAHRZEUGSERVICE
urland
 Telefon 035873 2496



**Betriebliche
Vorsorge
ist einfach.**



spk-on.de

**Jetzt mit 15 %
Zuschuss von Ihrem
Arbeitgeber.**

Wir checken das mit Ihnen
in unseren Sparkassen-
Filialen vor Ort. ✓

**SV Sparkassen
Sachsen
Versicherung**

**S Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien**

*Ihr Partner für Pkw und Nutzfahrzeuge
in der Oberlausitz*



Telefon: 035 83 / 7 70 38-0
info@AmbestenBuechner.de

www.AmbestenBuechner.de

**Horst Buechner Automobile
GmbH**

Autohaus Buechner GmbH

Löbauer Str. 2 a
02763 Zittau /
Eckartsberg

**Büchner
Gruppe**



Feuer & mehr

zur **Konventa 2019**
in Löbau

Wann: **27./28.4.2019**

Besuchen Sie uns zur Messe
im Dreiländereck unter dem Motto:
»traditioneller Kachelofen
bis hin zum Kaminofen«

Ofensetz- und Luftheizungsbaumeisterbetrieb
»Feuer und mehr«, Inh. René Mitter
Kottmarhäuser 2, 02739 Kottmar
Telefon: 03586 3140730
E-Mail: info@feuer-mehr.de

www.feuer-mehr.de




Wir haben Geburtstag

Feiern Sie mit uns

25 Jahre Elefanten-Apotheke

Vom 8. bis 12. April 2019 bedanken wir uns mit zahlreichen
Jubiläumsangeboten und Verkostungen für Ihre Treue.

Gerne sorgen wir auch weiterhin für Ihre Gesundheit!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.




Hauptstraße 82b · 02791 Oderwitz
Telefon: 03 58 42 / 2 68 20
www.elefantenapotheke-oderwitz.de

ELEFANTEN-APOTHEKE
CORNELIA STIEHLE





Deutsche
Rote
Pflege

WI BRAUCHEN SICH, UM FÜR ALTE UND
HELFERSCHICKE MENSCHEN VOR ORT ZU KÖNNEN.

Tagespflege
„Oack ne jechn“:

03586

408033

DRK Kreisverband Löbau e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Pflegedienst
für die Gemeinde Oderwitz:

035842

25046

www.drk-loebau.de



HELLMUTH ENERGIE

... persönlich, fair und nah!

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Str. 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 03586/386147



HEIZÖL | HOLZPELLETS

Mineralöl NEUMANN

... bringt Wärme ins Haus

Ihr Partner für Heizöl

☎ 03586 702743

☎ 0800 0301674*

* gebührenfrei, im dt. Festnetz

NEUGERSDORF · GOETHESTRASSE 16
02727 EBERSBACH-NEUGERSDORF



Häuslicher Pflegedienst
24h Intensivpflege

Fußpflege (auch im Hausbesuch)

24 h erreichbar

Hauptstraße 82b
02791 Oderwitz
Tel.: 03 58 42 / 2 04 05
Fax: 03 58 42 / 2 04 07
info@pflege-zuhause-goldberg.de
www.pflege-zuhause-goldberg.de



Ein frohes

Osterfest

wünscht allen Lesern
das Team von
»Pflege zuhaus«.

AUTOHAUS

Tradition hat einen Namen

seit 1933
KÖRNER KG

Auto
Auto

Jeschkenblick 2, 02791 Oderwitz, Tel. 03 58 42 / 2 22-0, Fax 2 22 10
E-Mail: brief@autohaus-koerner.com, www.autohaus-koerner.com

Inspektion nach Herstellervorgabe für alle Marken? **MACHEN WIR!**
Klimaservice? **MACHEN WIR!**
Räderwechsel + Reifenhotel? **MACHEN WIR!**
Einbau von Zubehör und Wegfahrsperrern? **MACHEN WIR!**
Hohlraumkonservierung? **MACHEN WIR!**
Neu- und Gebrauchtwagenverkauf mit Garantie? **MACHEN WIR!**
Hol- und Bringeservice im Umkreis von 20 km? **MACHEN WIR!**
Dem Kunden ein Lächeln schenken? **MACHEN WIR!**

UND NUN?

Vereinbaren Sie einen Termin!



KOMMEN SIE!

BEMOBIL
Berndt Mobilitätsprodukte GmbH

4.000 € ZUSCHUSS
pro Person mit Pflegegrad



- ◆ Treppenlifte
- ◆ Plattformlifte
- ◆ Hebelifte
- ◆ Senkrechtlifte
- ◆ Rampen
- ◆ Aufstehhilfen
- ◆ Wannenfifte
- ◆ Elektromobile

Jetzt den neuen
Produktkatalog 2019
sichern!

Äußere Lauenstraße 19
02625 Bautzen
Mail: info@bemobil.eu

Kostenlose Beratung
24h 03591 599 499

www.bemobil.eu



Senioren- & Pflegeheim Niederoderwitz

Am Seniorenheim 2 · 02791 Oderwitz · Telefon 03 58 42 / 23 30
Mehr Infos unter www.pflegeheim-oderwitz.de

- Stationäre Pflege
- Physiotherapie
- Kurzzeitpflege, Urlaubsbetreuung, Verhinderungspflege

- Fachabteilung für Menschen im Wachkoma
- Fachabteilung für Intensivpflege
- Fachabteilung für beatmungspflichtige Menschen